

Bürgerversammlung vom 3. November 2022





Aktuelles



Bürgerversammlung vom 1. September 2022

Im Zusammenhang mit Sanitätsdienst am Seenachtfest 2022 stelle Peter Hunziker folgende Fragen:

- *Darf Feuerwehrkommando Monopolstellung an privat-organisiertem Fest ohne Rücksprache mit Feuerwehrkommission verlangen?*
- *Ist es Sache des Feuerwehrkommandos, über Mitwirkung von Freiwilligen Einfluss zu nehmen?*
- *Gibt es Konzept/Vereinbarung, welche Dienstleistungen Seenachtfest zur Verfügung gestellt werden? Oder darf jedes Ressort der Stadtverwaltung selber entscheiden?*



Bürgerversammlung vom 1. September 2022

- OK Seenachtfest ist privat organisiert.
- Stadtrat forderte mit Veranstaltungsbewilligung funktionierenden Sanitätsdienst und stellte First Responder Patrouillen, Sanitätsdienst und Wasserrettung zur Verfügung.
- Sanitätsdienst-Konzept des OK und Einsatzbefehl des kantonalen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes legten fest, dass mobile Sanitätshilfsstelle, Sanitätspatrouillen und Seerettung ausschliesslich Feuerwehr Rapperswil-Jona übertragen werden.
- Aus Sicht Stadtrat wurde damit med. Versorgung während Grossanlass Seenachtsfest umfassend sichergestellt



Bürgerversammlung vom 1. September 2022

Im Zusammenhang mit der Strommangellage wurden mit verschiedenen Voten Massnahmen der Stadt gefordert.

- Stadt geht Strommangellage proaktiv an, um im Falle einer Knappheit adäquat reagieren zu können.
- Stadtrat hat Aktionsplan verabschiedet, welcher sich auf Situation und Einflussbereich der Stadt fokussiert.
- Bereits in Umsetzung befinden sich kommunikative Massnahmen, Verhaltenssensibilisierungen, Vorbereitungshandlungen sowie erste konkrete Massnahmen im Liegenschaften-Portfolio (Raumtemperaturen auf 20 Grad gesenkt, Warmwasser in WC-Anlagen abgeschaltet sowie sogenannte Betriebsoptimierungen (Einstellungen an Geräten vorgenommen))



Bürgerversammlung vom 1. September 2022

- Anpassungen bei LED-Strassenleuchten: Beleuchtungs-stärke wird ab 23.00 Uhr bis zum Sonnenaufgang auf 50 % reduziert. Ab Dämmerung bis 23.00 Uhr bleibt Strassenbeleuchtung aus Sicherheitsgründen bei 100 % (Anteil LED-Strassenleuchten beträgt zurzeit 25 %).
- Öffentliche Brunnen wurden vorzeitig abgestellt. Energie für Aufbereitung des Wassers konnte damit eingespart werden.
- Weitere, einschneidendere Massnahmen kommen je nach der weiteren Entwicklung stufenweise zur Anwendung. Dabei ist auch die temporäre Schliessung von nicht kritischer Infrastruktur denkbar.



Nachhaltigkeitskonzept für Veranstaltungen

- Veranstaltungsgesuche auf öffentlichem Grund oder in städtischen Liegenschaften müssen neu mit Nachhaltigkeitskonzept ergänzt werden (Module Abfall und Mobilität).
- Vorlage wird voraussichtlich auf Webseite zur Verfügung gestellt (inkl. Hinweise zu Geschirrmobile und weiteren Angebote in der Umgebung).
- Runder Tisch mit Eventveranstaltern über konkrete Ausgestaltung des Nachhaltigkeitskonzepts geplant.

Öffentliche Mitwirkung StadtLebensRaum2040 (Ortsplanungsrevision)

Erarbeitung Masterplan:

- Forum 2: 29. November 2022, 18.30 bis zirka 21.45 Uhr, KREUZ, Stadtsaal
- Anmeldung via Online-Formular oder per E-Mail (stadtlebensraum@rj.sg.ch) bis am 25. September 2022
- Definition Stossrichtung Masterplan in Form von Leisätzen





Nächste Bürgerversammlung vom 1. Dezember 2022

- Bericht und Antrag des Stadtrats zum Budget 2023
Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Wettbewerbskredits von Fr. 400'000.– für den Neubau eines Frei- und Hallenbads im Lido
- Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Baukredits von Fr. 5'950'000.– für die Umsetzung der baulichen Massnahmen im Zeughausareal (Schönbodenstrasse 3 und 5)
- Bericht und Antrag für die Bewilligung eines Kredits von Fr. 2'930'000.– für die Erweiterung des Friedhofs Frohbühl Jona mit einem Waldfriedhof und der Überführung des Grundstücks ins Verwaltungsvermögen



Aktuelle Informationen der Stadt auf Social Media



@stadtrj



@Stadt.Rapperswil.Jona



@stadtrj



@Stadt-Rapperswil-Jona



Traktanden

1. Bericht und Antrag Stadtparlament
2. Allgemeine Umfrage



Traktandum 1

Bericht und Antrag Stadtparlament



Ausgangslage

- Stadtrat pflegt seit Ende 2020 Austausch mit Ortsparteien über Einführung eines Stadtparlaments.
- Im Frühjahr 2021 einigten sich Stadtrat und Ortsparteien darauf, dass Vorlage für neue Gemeindeordnung mit Stadtparlament ausgearbeitet werden soll.
- Über den mit Ortsparteien erarbeiteten Vorschlag fand von März bis April 2022 öffentliche Vernehmlassung per E-Mitwirkung statt. Grosse Mehrheit befürwortete Änderung der Organisationsform.
- Stadtrat hat Vorlage finalisiert und beim Kanton rechtliche Vorprüfung eingeholt.



Ausgangslage

- Aus Sicht Stadtrat hat Rapperswil-Jona kritische Grösse für eine Gemeinde mit Bürgerversammlung überschritten.
- Ohne politisch verbindliche Mitwirkungsformate kommt politisches System mit über 28'000 Einwohnerinnen und Einwohnern an seine Grenze.
- Stadtrat fehlt repräsentatives, demokratisch legitimiertes «Gegenüber» in Entscheidungsprozessen.
- Ortsparteien fehlt heute Gefäss, um Ideen und Vorschläge verbindlich in Meinungsbildungsprozess einzuspeisen, was ihre Rolle und Bedeutung schwächt.



Ausgangslage

- Zunehmend anonyme und unberechenbare Meinungsbildung macht es in politischem Umfeld schwierig, mehrheitsfähige Vorlagen zu erarbeiten.
- An Bürgerversammlung ist oft nur Bruchteil der Bürgerinnen und Bürger anwesend, sodass Zufallsentscheide oder starke Einflussnahme von Gruppierungen durch Mobilisierung möglich sind.



Ausgangslage

- Stadtrat geht davon aus, dass Meinungsvielfalt im politischen Prozess repräsentativer abgebildet wird und vermehrt tragfähige und mehrheitsfähige Lösungen für grösste Herausforderungen der Stadt resultieren.
- Ortsparteien und Gruppierungen, die in Parlament gewählt werden, erhalten klare Aufgabe und können sich mit direkter und verbindlicher Wirkung einbringen.



Ausgangslage

- Gleichzeitig ist sich Stadtrat bewusst, dass Wegfall der Bürgerversammlung Verlust an direktdemokratischer Mitsprache bedeutet.
- Heutige Mitwirkungsprozesse, in denen sich Bevölkerung oder Anspruchsgruppen direkt einbringen können, bleiben erhalten.
- Damit soll direkter und niederschwelliger Dialog mit Bevölkerung weiterhin möglich bleiben.



Kosten

- Grösster Kostenpunkt sind Sitzungsgelder der Parlamentsmitglieder.
- Kosten, die entfallen: Nebst Bürgerversammlung Aufwendungen für Schulrat und Stadtforum.
- Schwer zu beziffern ist Aufwand, der innerhalb Verwaltung durch Parlamentstätigkeit in Form von Anfragen und Aufträgen ausgelöst wird. Allerdings hat auch heute Vorbereitung der Bürgerversammlungen und Stadtforumssitzungen sowie Bearbeitung von Anfragen von Ortsparteien, Stadtforumsmitgliedern sowie Geschäftsprüfungskommission Aufwand generiert.



Kosten

In den letzten drei Jahren ergaben sich folgende Kosten:

Gremium	Rechnung 2019	Rechnung 2020	Rechnung 2021
Bürgerversammlung	96'012.00	*-	67'936.80
Schulrat	101'910.29	101'474.43	94'877.85
GPK (inkl. Revisionen und Buchprüfungen durch Dritte)	143'944.96	163'996.07	128'052.46
Stadtforum	3'515.60	5'163.10	**1'391.25

*2020 fanden keine Bürgerversammlungen statt

**2021 wurden die Hälfte der Sitzungen des Stadtforums online durchgeführt

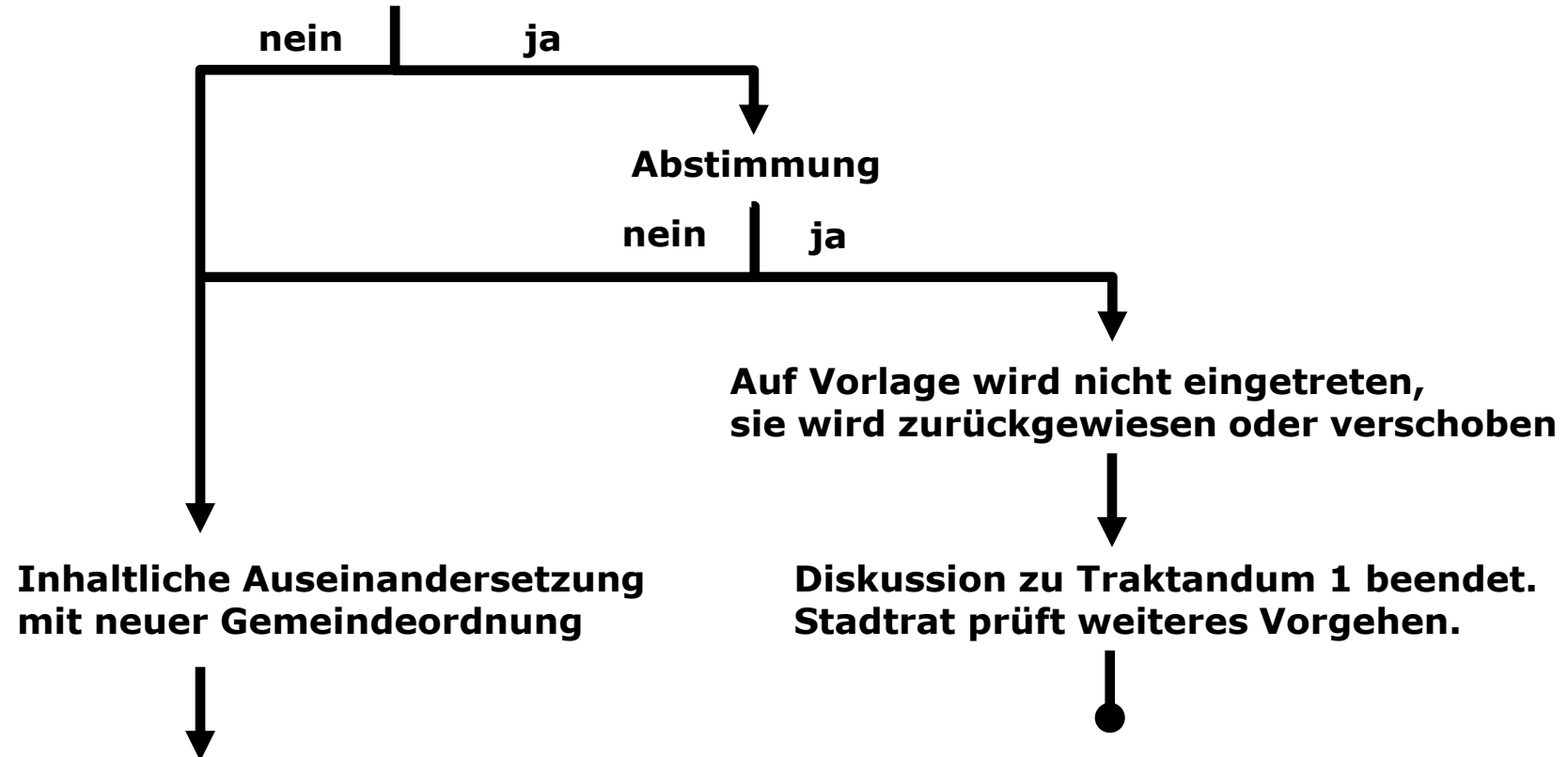


Diskussionsordnung

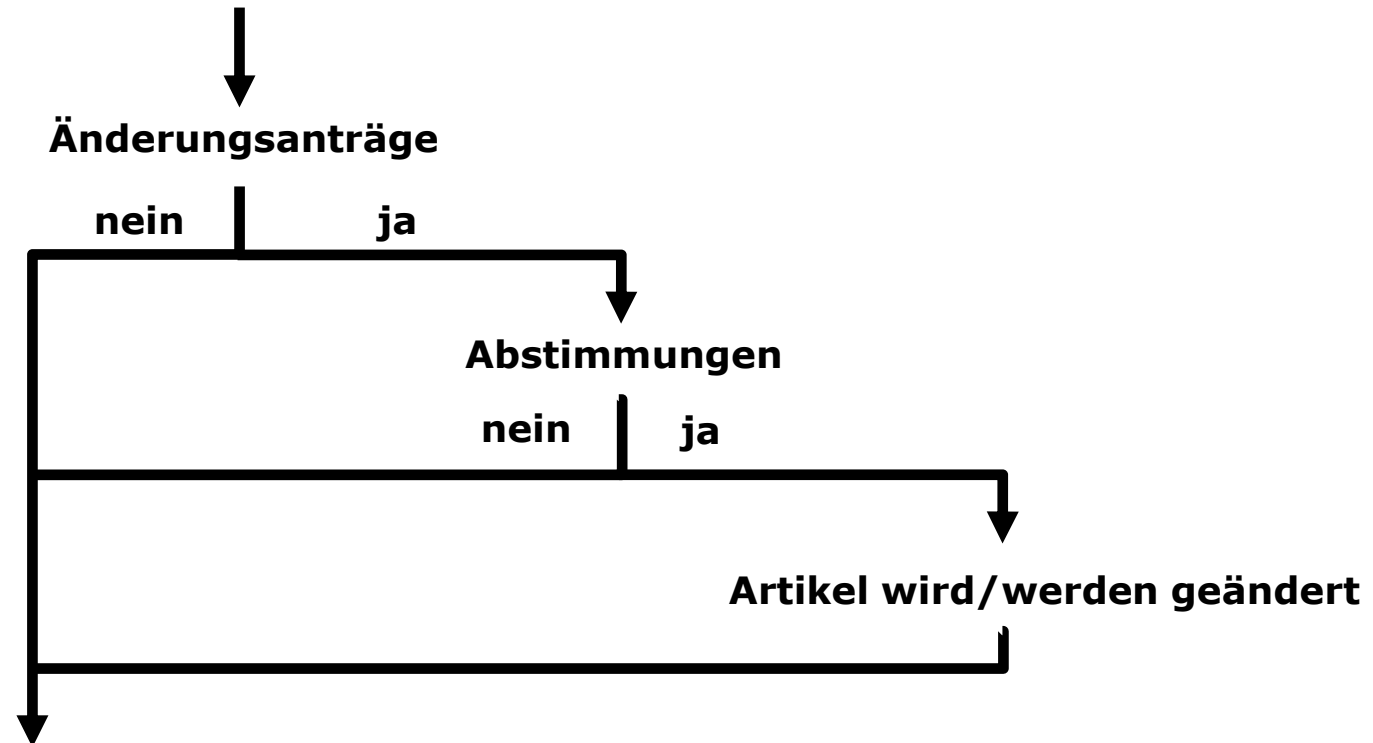
- Tritt Bürgerversammlung auf neue Gemeindeordnung mit Stadtparlament ein, kann sie über Geschäft entweder abschliessend beschliessen oder es an Urne verweisen.
- Urnenabstimmung muss von mindestens einem Drittel der Bürgerversammlung vor Schlussabstimmung verlangt werden.



**Anträge auf Nichteintreten,
Rückweisung oder Verschiebung**

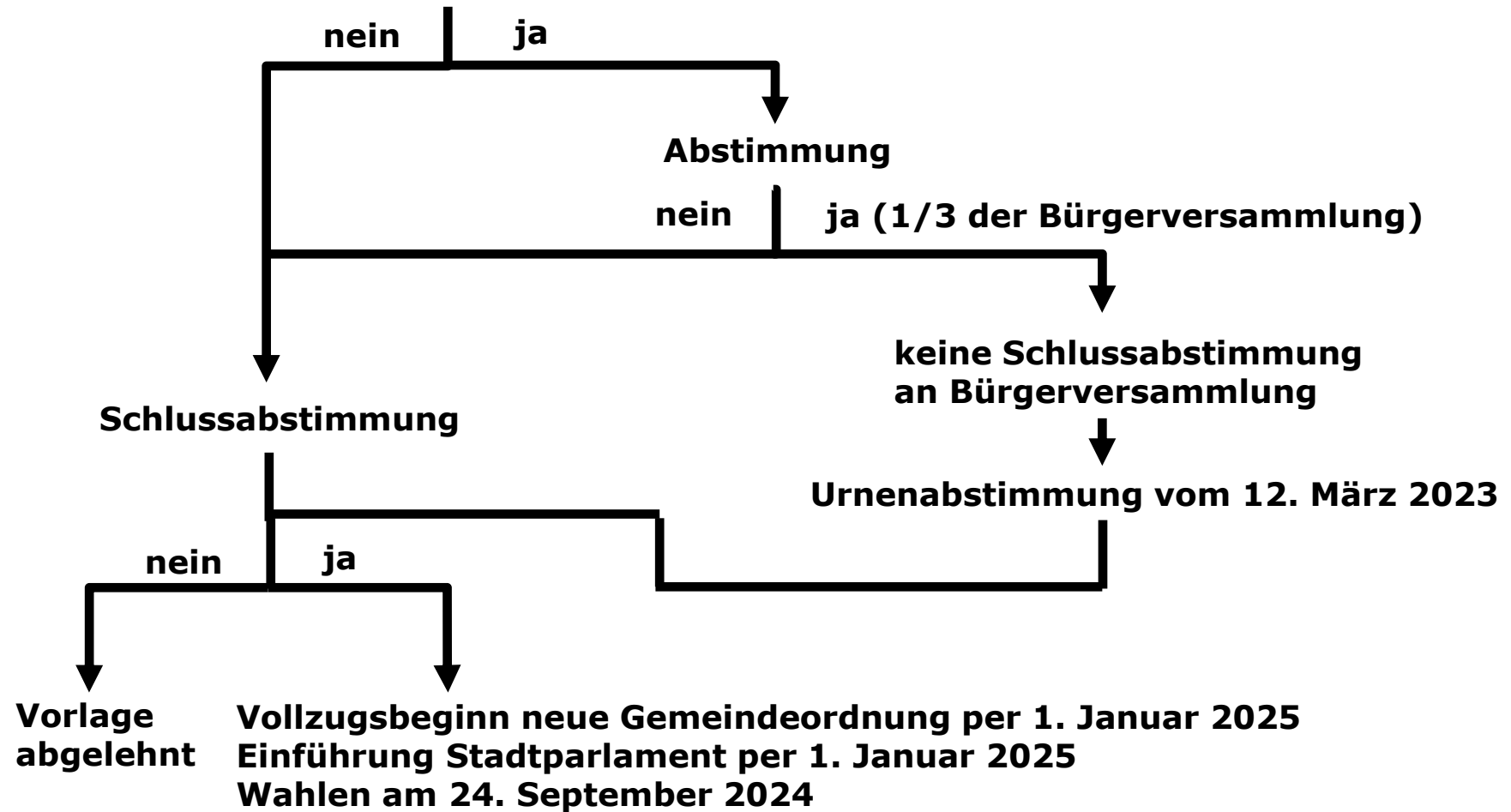


**Ausführungen zu Kapiteln der neuen Gemeindeordnung durch Stadtrat
und Erläuterung zu Artikeln, die Gegenstand von Diskussionen waren**





**Antrag betreffend Schlussabstimmung
zur Gemeindeordnung an Urne**





Ausgangslage

Eintretensdiskussion



Neue Organisationsform im Überblick

- Stadtrat beantragt Änderung Organisationsform der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona. Mit Entwurf neuer Gemeindeordnung schlägt er neue Organisationsform mit Parlament vor.
- Bürgerschaft ist weiterhin oberstes Organ und besteht aus Gesamtheit der Stimmberechtigten. Zuständigkeiten werden teilweise neu geregelt.
- In Zukunft soll insbesondere auf Bürgerversammlung verzichtet werden. In vielen Geschäften wird das Stadtparlament die Bürgerschaft vertreten.



Bürgerschaft

Entscheidet weiterhin an Urne über

- Initiativen;
- Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- Geschäfte, gegen die das fakultative Referendum zustande gekommen ist;
- Grundsatzfragen, die ihr vom Stadtparlament vorgelegt werden.

Bürgerschaft wählt weiterhin Stadtrat sowie neu im Proporzwahlssystem 36 Mitglieder des Parlaments.



Stadtparlament

- Vertritt die Bürgerschaft.
- Gemeindeordnung hält wichtigste Eckpfeiler des Parlamentsbetriebs fest.
- Gibt sich Geschäftsreglement, das insbesondere Konstituierung, Verhandlungen, Abstimmungen, Wahlen und parlamentarische Vorstösse regelt.
- Beaufsichtigt Stadtrat und Verwaltung. Zudem beschliesst es über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte und nimmt zusätzliche Befugnisse gemäss der neuen Gemeindeordnung wahr.



Stadtrat

- Stadtrat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.
- Wird von sieben auf fünf Mitglieder verkleinert. Neu setzt er sich aus fünf vollamtlichen Mitgliedern zusammen, die einem Departement vorstehen (keine nebenamtlichen Stadträtinnen oder Stadträte mehr).
- Mit Ausnahme Stadtpräsidium werden Mitglieder nicht mehr auf Funktion gewählt.
- Stellt Stadtparlament Antrag in Angelegenheiten, für welche Bürgerschaft oder Stadtparlament zuständig ist und vollzieht gefasste Beschlüsse.



Geschäftsprüfungskommission

- Mitglieder werden neu aus Mitte des Stadtparlaments gewählt und nicht mehr durch Volk.

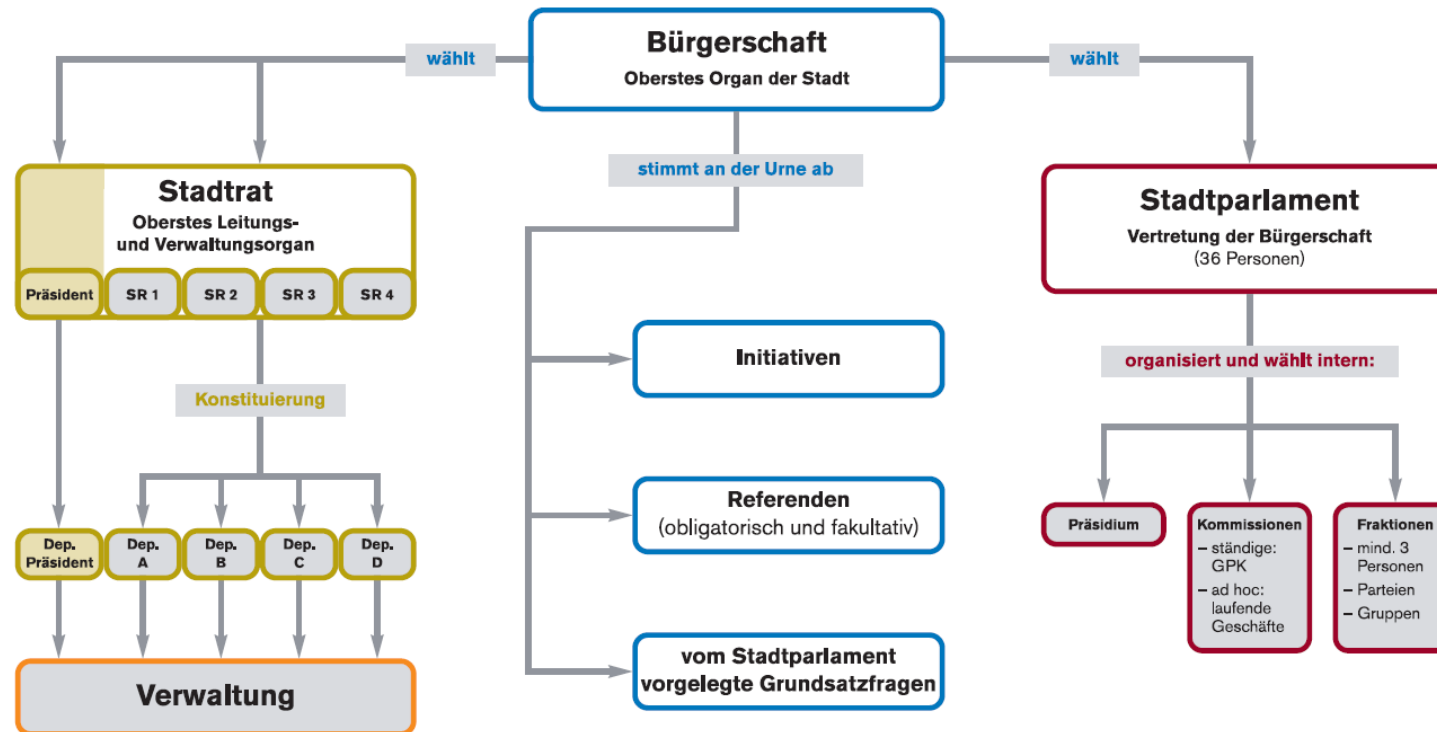


Schulrat

- In der zukünftigen Organisation der Schule ist vorgesehen, dass auf einen Schulrat verzichtet werden soll.



Neue Organisationsform im Überblick





Wesentliche Änderungen im Einzelnen

- Jedes Kapitel der neuen Gemeindeordnung wird zusammenfassend erläutert.
- Insbesondere werden wesentliche Änderungen einzelner Artikel erläutert.
Auswahl erfolgte anhand der mit Ortsparteien diskutierten Themenfelder sowie im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingegangenen Bemerkungen und Fragen.
- Im Anschluss wird die Diskussion eröffnet bzw. können Änderungsanträge gestellt werden.



I. Grundlagen (Art. 1 – 7)

- Grundsatz der neuen Organisationsform festgehalten
- Klima- und Nachhaltigkeitsartikel wurden übernommen



I. Grundlagen (Art. 1 – 7)

Diskussion



II. Bürgerschaft (Art. 8 – 29)

Ausführungen



Wahlen

- Heute werden Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident, Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident und Vorsteherin bzw. Vorsteher Ressort Bau, Liegenschaften mit separater Wahl in Amt gewählt.
- Neuorganisation beinhaltet Verkleinerung Stadtrat von sieben auf fünf Mitglieder. Alle Mitglieder sollen neu eigenes Departement führen.
- Aufgrund Gleichstellung sämtlicher Stadtratspersonen soll Wahlverfahren angepasst werden. Bürgerschaft soll Mitglieder des Stadtrates und aus dessen Mitte Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident wählen.



Wahlen

- Neu soll auf Schulrat verzichtet werden.
- Mit Verzicht geht Kompetenzverschiebung auf Stadtparlament, Stadtrat bzw. Schulverwaltung einher.
- Es wird Lösung mit zusätzlicher Stelle «Leitung Bildung» bevorzugt, welche direkt Schulpräsidentin oder Schulpräsident unterstellt ist und für Führung Schulleitungen verantwortlich zeichnet.



Wahlen

- Mit Einführung Stadtparlament ist aus Sicht Stadtrat auf Stadtforum zu verzichten.
- Anliegen verschiedener Interessensgruppen, Ortsparteien und Quartiere fliessen über Stadtparlament in politischen Meinungsprozess ein.



Wahlen

Art. 9 (neu)

Wahlen

¹Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Stadtparlaments;
- b) die Mitglieder des Stadtrats und aus dessen Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.

²Stille Wahlen sind für die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im zweiten Wahlgang möglich.

Art. 13 (bisher)

Wahlen

a) An der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Stadtpräsidenten oder die Stadtpräsidentin;
- b) den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin;
- c) den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Ressorts Bau, Liegenschaften;
- d) die weiteren Mitglieder des Stadtrats;
- e) die weiteren Mitglieder des Schulrats;
- f) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.



Referendumsbegehren

- Nebst 500 Stimmberechtigten können neu auch 12 Mitglieder des Stadtparlaments Referendum ergreifen.
- Stadtrat schlug Ortsparteien Erhöhung der Quoren für Referenden und Initiativen auf 800 Unterschriften vor, weil Stadtparlament Interessen Stimmberechtigter vertritt und selbst Referendum ergreifen kann.
- Grossteil der Ortsparteien vertrat hingegen Auffassung, dass heute geltende Quoren für Referenden (500) und Initiativen (600) nicht zu erhöhen sind, weil Hürden für direktdemokratische Instrumente nicht erhöht werden sollen.



Referendumsbegehren

*Fakultatives
Referendum
d) Zustande-
kommen*

Art. 15 (neu)

Das Referendumsbegehren kommt zustande, wenn es

- a) mindestens 12 Mitglieder des Stadtparlaments unmittelbar nach der Beschlussfassung verlangen oder
- b) 500 Stimmberechtigte innert 40 Tagen seit der amtlichen Bekanntmachung unterschreiben und die Unterschriftenbogen innert dieser Frist bei der zuständigen Stelle der Stadt eingereicht werden.

Grundsatz

Art. 22 (bisher)

Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn 500 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung über einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass oder Beschluss durch die Bürgerschaft verlangen.



Initiativbegehren

<i>Initiative</i> <i>a) Grundsatz</i>	Art. 18 (neu) ¹Mit einem Initiativbegehren können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. ²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens sieben Stimmberechtigten.
<i>Grundsatz</i>	Art. 25 (bisher) ¹Mit einem Initiativbegehren können 600 Stimmberechtigte schriftlich eine Urnenabstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. ²Das Initiativkomitee besteht aus mindestens zehn Stimmberechtigten.



Volksmotion

- Stadtrat schlug in Vernehmlassung vor, mit Einführung Stadtparlament auf Volksmotion und Volksvorschlag zu verzichten, weil sie seit Einführung kaum beachtet wurden.
- Zahlreiche Teilnehmenden der Vernehmlassung forderten Beibehaltung der Volksmotion. Stadtrat ist Auffassung gefolgt. Allerdings wird Quorum von 200 auf 500 Unterschriften erhöht.
- Abschaffung Volksvorschlag war im Rahmen Vernehmlassung unbestritten.



Volksmotion

<i>Volksmotion</i> <i>a) Grundsatz</i>	Art. 25 (neu) Mit einer Volksmotion können 500 Stimmberechtigte verlangen, dass der Stadtrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
<i>Grundsatz</i>	Art. 32 (bisher) Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.



II. Bürgerschaft (Art. 8 – 29)

Diskussion



III. Stadtparlament (Art. 30 – 46)

Ausführungen



Zusammensetzung und Wahl

- Mit Blick auf bestehende Parlamentsgemeinden im Kanton St. Gallen erachtet Stadtrat Grösse von 36 Mitgliedern als angemessen.
- Insbesondere Ortsparteien sprachen sich mehrheitlich für 36 Mitglieder aus.
- Mitglieder sollen gesamthaft aus einem Wahlkreis und nicht aus mehreren Wahlkreisen im Verhältnis Bevölkerungszahlen gewählt werden.



Zusammensetzung und Wahl

*Zusammensetzung und
Wahl*

Art. 30 (neu)

¹Das Stadtparlament besteht aus 36 Mitgliedern.

²Es besteht ein Wahlkreis für die Stadt.



Unvereinbarkeiten

- Gemeindegesetz gibt vor, dass Mitglieder des Rates und Ratsschreiberin oder Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal Parlament nicht angehören.
- Gemeindeordnung kann weiteres Verwaltungspersonal von Mitgliedschaft im Stadtparlament ausschliessen, was Stadtrat mit Art. 31 beabsichtigt.
- Zusätzlich soll aus Sicht Stadtrat leitendes Verwaltungspersonal im Personalreglement genauer definiert werden.



Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeiten

Art. 31 (neu)

Dem Stadtparlament gehören nicht an:

- a) die Mitglieder des Stadtrats;
- b) die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber;
- c) die Ratssekretärin oder der Ratssekretär;
- d) leitendes Verwaltungspersonal und dessen Stellvertretende.



Kommissionen Stadtparlament

- Stadtrat schlägt vor, neben gesetzlich geforderter Geschäftsprüfungskommission keine weiteren ständigen Kommissionen zu bilden bzw. in Gemeindeordnung festzuhalten.
- Ständige Kommissionen kümmern sich jeweils in gleichbleibender Zusammensetzung um Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich.
- Vorberatende Kommissionen werden jeweils ad hoc im Hinblick auf bestimmtes Geschäft von Parlament gewählt und werden nach Abschluss wieder aufgelöst.



Kommissionen Stadtparlament

- Aus Sicht Stadtrat führen ständige Kommissionen zu Fragmentierung des Parlaments. Zudem kann Know-how einzelner Parlamentarierinnen und Parlamentarier mit vorberatenden ad-hoc-Kommissionen optimal genutzt werden.
- Wichtig ist, dass Stadtparlament im Geschäftsreglement ständige Kommissionen festlegen oder vorberatende Kommissionen per Beschluss bilden kann.



Kommissionen Stadtparlament

b) Kommiss- sionen

Art. 34 (neu)

¹Das Stadtparlament bestellt eine Geschäftsprüfungskommission.

²Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissionen vorsehen. Es regelt deren Zusammensetzung und Zuständigkeit.

³Zur Vorbereitung einzelner Geschäfte können besondere parlamentarische Kommissionen eingesetzt werden.

⁴Geschäfte, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, müssen von einer Kommission vorberaten werden.



III. Stadtparlament (Art. 30 – 46)

Diskussion



IV. Stadtrat und Verwaltung (Art. 47 – 55)

Ausführungen



Stadtrat

- Neuorganisation beinhaltet Verkleinerung Stadtrat von sieben auf fünf Mitglieder.
- Stadtrat, ausgenommen Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident, konstituiert sich nach Wahl selbst.
- Dabei ist klar, dass heutige fünf Ressorts bei Annahme der Vorlage grundlegend überprüft werden müssen.



Stadtrat

Organisation
a) Zusammen-
setzung

Art. 47 (neu)

¹Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

²Die Mitarbeitenden der Stadt dürfen dem Rat nicht angehören.

Zusammensetzung

Art. 35 (bisher)

Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.



IV. Stadtrat und Verwaltung (Art. 47 – 55)

Diskussion



V. Schule (Art. 56 - 59)

Ausführungen



Schule

- Zur zukünftigen Organisation der Schule ist vorgesehen, dass Schulpräsidium nicht mehr in Amt gewählt wird und auf Schulrat verzichtet werden soll.
- In heutiger Organisation sind Schulleitungen direkt Schulpräsidentin oder Schulpräsident unterstellt.
- Geschäftsleitung Schule bestehend aus Schulpräsidentin oder Schulpräsident, führenden Mitarbeitenden Verwaltung und Vertretungen der Schulleitungen und der Lehrpersonen hat heute als Gremium keine Entscheidungsbefugnisse.



Schule

- Schulrat und Stadtrat bevorzugen Lösung mit zusätzlicher Stelle «Leitung Bildung», welche direkt Schulpräsidentin oder Schulpräsident unterstellt ist und für Führung der Schulleitungen verantwortlich zeichnet. Damit kann Fachkompetenz in oberster Verwaltungsstufe unabhängig vom Wahlmodus für Schulpräsidium sichergestellt werden.
- Geschäftsleitung Schule soll neu Entscheidungsbefugnisse erhalten, insbesondere jene, die heute Schulrat zustehen (Anstellung von Schulleitungspersonen, Evaluation von Schulentwicklungsthemen und Einführung von pädagogischen Projekten sowie Verabschiedung Klassenplanung).



Schulrat

Verzicht (neu)

Schulrat

Auf einen Schulrat wird verzichtet.

Art. 45 (bisher)

Zuständigkeit

¹Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

²Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Anstellung der Schulleitungen, von Lehrpersonen und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften;
- b) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Kontaktpflege zu den Teams und den Schulleitungspersonen der zugeteilten Schuleinheiten;

...



V. Schule (Art. 56 - 59)

Diskussion



VI. Ombudsperson (Art. 60)

Ausführungen und Diskussion



VII. Schlussbestimmungen (Art. 61)

Ausführungen und Diskussion



Finanzkompetenzen (Anhang 1)

Ausführungen



Finanzkompetenzen

- Finanzkompetenzen Bürgerschaft verändern sich durch Verzicht auf Bürgerversammlung.
- Stadtparlament vertritt neu weitgehend Bürgerschaft und erhält entsprechende Finanzkompetenzen.
- Limiten für obligatorisches und fakultatives Referendum werden dementsprechend massvoll erhöht.
- Finanzkompetenzen Stadtrat bleiben hingegen weitgehend unverändert.



Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Budget	Stadtparlament (abschliessend)	Stadtparlament (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums)	Bürgerschaft (obligatorisches Referendum)
A. Investitionsrechnung					
1. Einmalige neue Ausgaben					
1.1 Ausgaben für Wettbewerbe und Projektierungen	---	bis 200'000 je Fall	---	über 200'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 Übrige Investitionsausgaben	---	bis 2'000'000 je Fall	---	über 2'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall
B. Erfolgsrechnung					
2. Vorhersehbare neue Ausgaben					
2.1 einmalige neue Ausgaben	---	bis 500'000 je Fall	---	über 500'000 je Fall	---
2.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	---	bis 100'000 je Fall	---	über 100'000 bis 800'000 je Fall	über 800'000 je Fall



Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Budget	Stadtparlament (abschliessend)	Stadtparlament (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums)	Bürgerschaft (obligatorisches Referendum)
C. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
3.1 einmalige neue Ausgaben (Investitionen und Erfolgsrechnung)	bis 200'000 je Fall und 1'500'000 je Jahr	---	bis 1'500'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist.	über 1'500'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
3.2 während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben	bis 50'000 je Fall und Jahr	---	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist.	über 150'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
D. Nachtragskredite					
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend	---	---	---	---
4.2 nicht teuerungsbedingte (Investitionsrechnung)	bis 15 % des ursprünglichen Kredits, höchstens bis 500'000 je Fall	---	soweit nicht der Stadtrat abschliessend zuständig ist, höchstens bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall	---
4.3 nicht teuerungsbedingte (Erfolgsrechnung)	bis 100'000 je Fall	---	über 100'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall	---



Gegenstand		Stadtrat abschliessend	Budget	Stadtparlament (abschliessend)	Stadtparlament (unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums)	Bürgerschaft (obligatorisches Referendum)
E. Grundstücke						
5.1	Erwerb (Kaufpreis)	bis 3'000'000 je Fall	---	über 3'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall
5.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten (amtlicher Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 2'000'000 je Fall	---	über 2'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 bis 8'000'000 je Fall	über 8'000'000 je Fall



Finanzkompetenzen (Anhang 1)

Diskussion



Weiteres Vorgehen

- Stimmt Bürgerversammlung neuer Gemeindeordnung zu, finden Wahlen voraussichtlich am 22. September 2024 statt.
- Zwischenzeitlich wird Stadtrat für Verwaltung ausgeglichene und logische Aufteilung der Departemente erarbeiten und diese anschliessend gestaffelt umsetzen.
- Verlangt die Bürgerversammlung für Schlussabstimmung Urnenabstimmung, findet diese voraussichtlich am 12. März 2023 statt. Anschliessend werden die beschriebenen Schritte an die Hand genommen.



Traktandum 1

Diskussion



Traktandum 1

Antrag

Wir beantragen Ihnen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeindeordnung wird zugestimmt.



Traktandum 2

Allgemeine Umfrage

Verabschiedung Stadtweibel





Vielen Dank für Ihre Teilnahme.